

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die tse innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Aebreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
4. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten über die durch uns vertriebenen Waren, technische Beratung und sonstige Abgaben erfolgen unverbindlich. Muster und Proben sind hinsichtlich ihrer Eignung und Eigenschaften unverbindlich und stellen nur eine Veranschaulichung dar. Dies gilt nicht, soweit tse erkennbar für das Vorhandensein einer bestimmten Eignung oder Eigenschaft einsteht (Garantie).

§ 3 Lieferungen; Annahmeverzug

1. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist.
2. tse ist zu Teillieferungen und -lieferungen berechtigt, sofern es dem Kunden zumutbar ist.
3. Ist eine Lieferung vereinbart, so erfolgt sie an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Kunde hierfür die Kosten. Teillieferungen sind zulässig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Transportversicherung existiert nicht. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.
4. Der Käufer hat für eine sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist tse berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
5. Für die Lieferung frei Haus oder frei Lager ist Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem mit einem 40-t-LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Mehrkosten aus Fehlern der Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle und Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Soll die Lieferung in vom Kunden gestellten Transportmitteln erfolgen, sind diese fracht- und spesenfrei an der von uns angegebenen Lieferstelle in technisch einwandfreiem und gesetzlich vorgeschriebenem Zustand und in für die sofortige Befüllung mit dem bestellten Erzeugnis geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. tse ist nicht verpflichtet, vor der Befüllung die Transportmittel einschließlich aller technischen Einrichtungen auf Eignung, einwandfreien Zustand, Sauberkeit, Fassungsvermögen u. a. zu überprüfen, dies ist allein Aufgabe des Kunden. Das Gleiche gilt für Lagerbehälter des Kunden bzw. des von ihm benannten Empfängers.

§ 4 Erfüllungsort; Gefahrübergang; Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist die Verladestelle, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet tse auch die Installation, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen, auch bei Teillieferungen, mit Übergabe auf den Kunden über. Bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald sich die Leistung in der Sachherrschaft des Kunden befindet, spätestens jedoch mit der jeweiligen (Teil-)Abnahme.
3. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn (a) die Lieferung und, soweit auch eine Installation schuldet ist, die Installation abgeschlossen ist, (b) tse dies dem Käufer unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (c) seit der Lieferung oder Installation 20 Werktage verstrichen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der tse angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 5 Preise und Zahlung; Zahlungsverzug

1. Sämtliche Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Preise sind freibleibend, berechnet werden die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise, wenn nicht bei Vertragsschluss etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Die Preise gelten ab Lager der tse oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Skonto oder andere Rabatte bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Schriftliche Rabattzugeständnisse gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
5. Wir sind berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten eine Erhöhung unserer Einkaufspreise, Herstellungs-Personal- oder Transportkosten erfolgt. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % kann der Kunde, soweit er Verbraucher ist, innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung, spätestens vor dem mitgeteilten Auslieferungstermin, vom Vertrag zurücktreten.
6. Ein angemessener Mehrpreis kann von uns auch bei Teillieferungen verlangt werden, wenn uns bei der Auftragserteilung nicht bekannt war, dass in bestimmten Teilpartien geliefert werden soll.
7. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung fällig, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Rechnung wird bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse grundsätzlich auf elektronischem Weg zugestellt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei tse.
8. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist tse berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden sowie gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
9. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit gem. § 288 BGB zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche, ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig aufgestellt sind oder es sich um Ansprüche aufgrund eines Widerrufs in diesem Vertragsverhältnis handelt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn der Kunde Zahlung aufgrund besonders bezeichneter Forderungen geleistet hat. Ist der Kunde Vollkäufer, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten einschließlich etwaiger im Interesse des Kunden eingegangener Eventualverbindlichkeiten

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung weiter zu veräußern, weiter zu verarbeiten oder mit anderen Sachen untrennbar zu vermengen, zu vermischen oder zu verbinden, solange er unsere Forderung nicht bezahlt hat.
3. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wurde.
4. Der Kunde ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Gewährleistung; Rücktritt; Haftung

1. In Prospekten, Anzeigen, sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen und Zeichnungen, Proben oder Muster sowie Analyseangaben oder Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich von tse als verbindlich bezeichnet worden sind; Abweichungen davon stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt, wenn die Parteien ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart haben.
2. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Kunden bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der tse auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der tse zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, ein Jahr ab Abnahme, es sei denn, es handelt sich um ein Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 9 Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze, d.h. nur, soweit und solange wir diese für die Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Ferner wenn Sie eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist, z.B. in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Streitigkeiten; Erkennung und Beseitigung von Missbrauch; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Soweit aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO), oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO). Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter www.team.de/datenschutz bereitgehalten.

§ 10 Besondere Bedingungen für Unternehmer

Nachfolgende Bedingungen gelten ergänzend für Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind:

1. Anwendbarkeit der VOB/B
Sofern die Ausführung von Bauleistungen in Verträgen mit Kunden Vertragsgegenstand ist, findet die VOB/B und VOB/C vorrangig vor diesen AGB Anwendung.
2. Eigentumsvorbehalt
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der tse. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in diesem Falle auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Er tritt tse bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Ware treten oder sonst hinsichtlich der Ware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche). tse nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen ermächtigt. Dem Kunden ist vorbehalten, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Wird die Ware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der tse als Hersteller erfolgt und tse unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Falls kein Eigentumserwerb bei tse eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im o.g. Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an tse. Wird die Ware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass tse oder der Kunde Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, die die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem o.g. Verhältnis.
3. Zahlungen
Bei Zahlungsverzug des Kunden mit Entgeltforderungen der tse ist diese – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe banküblicher Sätze, mindestens aber 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verlangen.
4. Untersuchungs- und Rügepflicht
Es gilt die Rüge- und Anzeigepflicht gem. § 377 HGB. Erkennbare Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.
5. Gefahrübergang
Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen mit Aussonderung der Ware und Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über.
6. Gewährleistung, Mängel, Haftung
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 3 greift. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme, es sei denn, es handelt sich um ein Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
7. Gerichtsstand
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Hauptsitz der tse zuständige Gericht. tse steht es frei, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg die dem der Unwirksamens möglichst nahe kommt.